

## Richterliche Ethik im Netzwerk des DRB



ROLG Matthias Burgardt, Bamberg

Nach den ersten beiden, bereits in der Februar-Ausgabe der Deutschen Richterzeitung erschienenen Beiträgen von Andrea Titz (»Richtereid und Richterliche Ethik« sowie »Über den Umgang mit richterlicher Ethik im Ausland«) befasst sich der dritte Teil der Reihe »Richterliche Ethik« mit der vom Deutschen Richterbund hierzu initiierten Arbeitsgruppe, dem sog. Netzwerk.

### Das Netzwerk

Hinter diesem Begriff versteckt sich nicht etwa ein konspirativ tätiges Geflecht, vielmehr handelt es sich bei dem Netzwerk um ein gewollt offen und transparent agierendes Forum, dem zurzeit 27 Kolleginnen und Kollegen aller Landes- und Fachverbände angehören. Diese haben es sich zur Aufgabe gemacht, nicht nur als Ansprechpartner in den eigenen Verbänden, sondern in ihrem Zusammenschluss zu einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gleichsam auch als Sammelbecken zu fungieren, um die zu erwartende Vielfalt der Standpunkte und Meinungen zusammenzuführen, zu transportieren und zu verarbeiten. Die Mitglieder des Netzwerks verstehen sich dabei ganz bewusst nicht als Vorreiter oder Verfasser richterlicher Ethik, zumal wesentlicher, wenn nicht zentraler Ansatz und Gedanke der begonnenen Diskussion bleibt, dass – wie im Übrigen Ethik schlechthin – auch richterliche Ethik niemals heteronom, sondern stets autonom verstanden werden kann, was eine Vorgabe, gar Verordnung »von außen« oder »von oben« von vorneherein ausschließt.

Wie schwierig und wohl auch langwierig es sich gestalten wird, mit ersten Arbeitsergebnissen zum Thema »Richterliche Ethik« aufwarten zu können, zeigte sich schon kurz nach Beginn der ersten, im November 2008 in Berlin stattfindenden Arbeitstagung des Netzwerks. Die Heftigkeit und Kontroverse innerhalb der einsetzenden Diskussion waren hierfür ein überaus deutliches Anzeichen, offenbarten aber zugleich die wesentlichen Ursachen für die zu erwartenden Schwierigkeiten: Die Divergenz in Definition und Herangehensweise.

### Die Definition

Selbst die Beschäftigung mit den philosophischen Grundlagen der Ethik (Begriff des »Ethos«, Methoden und Arten der Ethik, ausgewählte ethische Theorien) vermochte es zunächst nicht, die für das Netzwerk erforderliche Arbeitsgrundlage klar und einvernehmlich zu benennen, insbesondere eine eindeutige Antwort auf die Frage zu finden und zu formulieren, was unter dem Begriff der »richterlichen Ethik« überhaupt zu verstehen ist. Die hierzu vertretenen Auffassungen reichten von einer reinen Beschränkung auf den Ursprung des griechischen »ἠθος« (Sitten und Gebräuche an dem »Ort, an dem man zu Hause ist«, verstanden als eine autonom geschöpfte und aus der Freiheit folgende Verantwortung für das eigene Tun), über eine Einbeziehung des auch durch Moral und Normen vorgegebenen Handelns, bis hin zu einer umfassenden Definition der richterlichen Ethik als »Alles, was eine/n gute/n Richter/in ausmacht«.

Entsprechend diesen unterschiedlichen Definitionen wurden auch die Argumente zur Herangehensweise an das Thema kontrovers erörtert. Die Auffassung, zunächst die Diskussions- und Arbeitsgrundlage klar zu definieren, um sich – allein hieran ausgerichtet – sodann mit dem danach zu beurteilendem richterlichen Tun zu befassen, konkurrierte hierbei insbesondere mit dem Vorschlag, zunächst eine Art Fallsammlung richterlicher Tätigkeiten vorzunehmen, um schließlich »am Fall« dessen thematische Relevanz zu prüfen. Debattiert wurde zudem die Frage der Notwendigkeit einer Festschreibung künftiger Ergebnisse. Hierbei bestand jedoch grundsätzliche Einigkeit, dass Inhalt und Verständnis von Ethik eine »Normierung« oder ein »Leitbild« von vorneherein ausschließen.

### Die Einflüsse

Neben den in der Diskussion zutage tretenden unterschiedlichen Auffassungen in Definition und Herangehensweise wurde ein Weiteres deutlich: Die individuellen Auffassungen von Ethik und ethischem Verhalten werden nicht unwesentlich beeinflusst von Herkunft, Prägung und eigener beruflicher Erfahrung. Dies zeigte sich insbesondere bei einem als praktische Hilfestellung dienenden Versuch einer Selbstreflexion (»critical thinking«), bei dem sich die Teilnehmer eine Situation in Erinnerung rufen sollten, in der sie mit dem eigenen Verhalten gar nicht oder sehr zufrieden waren. Die geschilderten Situationen sowie die hierbei erlebten Reaktionen, Gedanken und Gefühle wurden inner-

halb der Arbeitsgruppe durchaus unterschiedlich bewertet. Ein Beispiel hierfür: Die geschilderte verbale Äußerung eines Richters in einer mündlichen Verhandlung wurde von einem Teilnehmer als Ausdruck notwendiger Authentizität des Richters und daher als »ethisch unbedenklich«, von einem anderen als nicht vertretbar, folglich als »ethisch problematisch« bewertet.

### Der Diskurs

Letztlich dürfte die Vermutung, dass die kontrovers und auch durchaus heftig geführte Diskussion innerhalb des Netzwerks ein Schlaglicht werfen könnte auf den Verlauf der zu erwartenden allgemeinen Diskussion innerhalb der gesamten Berufsgruppe, nicht ganz falsch sein. Doch andererseits: Erscheint dieser Umstand nicht geradezu als ein Beleg dafür, dass es im Deutschland des 21. Jahrhunderts nicht nur hohe Zeit ist, sondern auch ein großes Bedürfnis gibt, sich ernsthaft und unter Einbeziehung aller Richter und Staatsanwälte mit den Fragen richterlicher Ethik zu befassen? Ist ein bedeutenderes Thema innerhalb der Justiz denkbar, das es wert wäre, so intensiv, so umfassend und auch so kontrovers diskutiert zu werden? Umso mehr besteht schließlich auch die begründete Hoffnung, dass am Ende dieses vom DRB angestoßenen, möglicherweise auch langwierigen Prozesses ein Ergebnis stehen könnte, das, gerade weil es auf einer so breiten und stabilen Basis gründet, eine ebenso große Akzeptanz erfahren wird. Obgleich also der nun in Gang zu bringende allgemeine Diskussionsprozess nur dann gelingen kann, wenn er ergebnisoffen gestaltet wird, sollte dies nach Auffassung des Netzwerks nicht verlaufsoffen geschehen, sodass es thematischer Strukturen bedarf, anhand derer die Diskussion geführt werden kann.

### Die Workshops

Als wichtigste Aufgabe und zugleich besondere Herausforderung für das Netzwerk galt es daher, im Rahmen der Berliner Arbeitstagung diese Strukturen in drei »Workshops« zu gestalten.

#### »Workshop 1«:

- Wo haben wir es in unserer täglichen Arbeit im Gericht mit ethischen Fragestellungen zu tun?
- Mit welchen Themen könnte bzw. sollte sich richterliche Ethik auseinandersetzen?
- Wie können wir unsere richterliche Unabhängigkeit ideal ausfüllen und dem uns anvertrauten Rechtsprechungsauftrag gerecht werden?

Die Workshop-Teilnehmer waren der Auffassung, ethische Fragestellungen könnten sich vor allem dort ergeben, wo Richter und Staatsanwälte in ihrem dienstlichen oder privaten Auftreten mit Dritten, seien es Verfahrensbeteiligte, Zeugen, Öffentlichkeit, Medien, Kollegen oder auch Nachbarn, Freunde o.a., in Berührung kommen. Hieraus beantwortete sich auch die weitere Frage nach den Themen, die unter dem Blickwinkel richterlicher Ethik behandelt werden sollten. Weit schwieriger hingegen erschienen die Möglichkeiten der Ausgestaltung und Formulierung ethischer Grundsätze. Hierzu schlugen die Teilnehmer des Workshops in Anlehnung an die sog. Selbstreflexion vor, richterliche Ethik nicht im Gewand von Ge- oder Verbote erscheinen zu lassen, sondern, vergleichbar einem vorgehaltenen Spiegel, als »Fragen an sich selbst« zu formulieren: Streite ich fair, nehme ich Einfluss? Bin ich bereit, nachzudenken? Halte ich Druck und Konflikte aus? Wo und wann verbiege ich mein Rückgrat? u.v.m.

#### »Workshop 2«:

- Was macht eine/n gute/n Richter/in aus?
- Welche Rolle spielen individuelle Gerechtigkeitsvorstellungen, Vorverständnisse und das Streben nach Selbstverwirklichung in unserem Beruf?
- Wie beeinflussen mein Amt und meine Person einander?

Zur Beantwortung dieser Fragen differenzierten die Teilnehmer dieses Workshops zunächst zwischen richterlichem Auftreten und Handeln im privaten Umfeld einerseits sowie im dienstlichen Bereich andererseits, welcher noch weiter untergliedert wurde in Auftreten und Handeln gegenüber Parteien, Kollegen, Gerichtsverwaltung und Öffentlichkeit. Sodann wurde untersucht, welche Eigenschaften von einem Richter in den jeweiligen Bereichen gefordert werden bzw. zu fordern sind. Während etwa Verantwortungsbewusstsein, soziale Kompetenz, Unabhängigkeit, angemessene Zurückhaltung in allen untergliederten Bereichen zu fordern sein dürfte, gelte dies z.B. für Kreativität oder für die Fähigkeit, Schwerpunkte zu setzen, nicht unbedingt.

#### »Workshop 3«:

- Inwieweit können berufsethische Grundsätze Gegenstand der Aus- und Fortbildung sein?
- Sollte die richterliche Ethik schriftlich niedergelegt werden?
- Ist die Einrichtung eines Gremiums für Fragen der richterlichen Ethik – ähnlich dem kanadischen Ethikrat bzw. den Ethikkommissionen für Ärzte – sinnvoll?

Übereinstimmung bestand darin, ethische Grundsätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung grundsätzlich zu thematisieren und zwar nicht nur für Dienstanfänger, sondern auch für erfahrene sowie leitende Positionen ausübende Richter und Staatsanwälte. Besonders hervorgehoben wurde die Wichtigkeit, bereits in einer sehr frühen Ausbildungsphase Diskussionen zu ethischen Fragen zu führen, da die Akzeptanz hierfür bei Referendaren und Dienstanfängern als sehr hoch einzuschätzen sei. Verpflichtende Teilnahmen an »Ethikfortbildungen« sollten allerdings vermieden werden.

Als Vermittlungswege vorgeschlagen wurden Vorträge/Diskussionen, zusätzliche Programmpunkte im Rahmen von Einführungs- und Führungskräfte-Tagungen, die Schaffung von Gremien oder Ansprechpartnern in den Behörden, außerdem die Einrichtung eines Internet-Forums.

Der Workshop war zudem der Auffassung, dass die Installation eines sog. Ethikrates ausschließlich in Gestalt eines beratenden und/oder koordinierenden Gremiums, keinesfalls jedoch als Kontrollinstanz in Betracht zu ziehen sei.

Die Fragestellung einer Kodifizierung richterlicher Ethik wurde am kontroversesten diskutiert. Da hierzu im Workshop keine Einigung erzielt werden konnte, sollen nur die wesentlichen Argumente für (*Ergebnisse des Diskussionsprozesses können für alle einheitlich nur schriftlich festgehalten werden, Kodex bietet auch Abwehrmöglichkeiten, eigener Kodex verhindert Normierung* »von außen«) und gegen (*Diskussion und Beschäftigung mit richterlicher Ethik ausreichend, Einengung der Handlungsfreiheit, Kodifizierung schafft Verbindlichkeit und kann so als Kontrollinstrument missbraucht werden*) eine Kodifizierung dargestellt werden.

### Der Startschuss

Die vom Netzwerk entwickelten Arbeits- und Diskussionsstrukturen haben zwar die Berliner Arbeitstagung zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht, ganz bewusst liefern sie allerdings keine fertigen oder vorgefertigten Ergebnisse. Vielmehr zeichnen sie nur vor, regen und leiten an. Zugleich sind sie aber auch Startschuss für die nunmehr erst beginnende Diskussion an der Basis, also innerhalb der im DRB zusammengeschlossenen Verbände. Hierzu hat das Netzwerk folgende Maßnahmen beschlossen:

- In einem ersten Schritt wurden und werden die Gremien der jeweiligen Verbände über Inhalt und Ergebnis der Tagung unterrichtet. Zugleich wird mit ihnen abge-

stimmt werden, wie die Diskussion innerhalb der Richterschaft geführt werden kann.

- Mitglieder der Arbeitsgruppe bieten ihre Unterstützung (z. B. als Referenten) bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in den Verbänden oder an einzelnen Gerichten an.
- Ein unmittelbarer Austausch zwischen den Mitgliedern des Netzwerks findet mittels eingerichteten E-Mail-Verteilern statt. Dieser wird vor allem dazu genutzt, Informationen jeder Art weiterzugeben und einen Austausch der in den einzelnen Verbänden stattfindenden Aktivitäten zu ermöglichen.
- Ein Folgetreffen des Netzwerks ist im Mai 2009 geplant.

### Der Ausblick

Wie aber geht es nun ganz konkret weiter?

Wir meinen, dass die Arbeitstagung des Netzwerks jedenfalls eines sehr deutlich gemacht hat, nämlich die Notwendigkeit, dass sich mit dem heutigen Tag jede Richterin und jeder Richter, jede Staatsanwältin und jeder Staatsanwalt angesprochen fühlen sollte, zumindest ein Nachdenken über die Fragen richterlicher Ethik zuzulassen und sich so weit wie irgend möglich mit eigenen Gedanken und Vorstellungen in den begonnenen Prozess einzubringen. Dies kann in Diskussionen innerhalb der Gerichte, Bezirke und Verbände geschehen, aber auch in eigenen Beiträgen, die unmittelbar an das Netzwerk gerichtet werden, welches im Übrigen jederzeit Unterstützung (Info-Material, Referenten u.ä.) leisten wird.

Wenn wir es schaffen, das Thema »Richterliche Ethik« von den ihm mitunter angehefteten Attributen der Lästigkeit und des Überflüssigseins zu befreien – wenn wir es erreichen, Ethik nicht als etwas Verordnetes zu verstehen, mit dem man sich etwa befassen *müsste* – wenn es uns gelingt, Ethik als selbstverständlichen Teil unseres eigenen Ichs zu begreifen – dann könnte aus einer in diesem Bewusstsein geführten Diskussion für uns alle etwas sehr Bedeutendes entstehen.

Es ist wahr: Ethik erledigt keine Verfahren und Ethik verbessert auch keine Statistik. Dennoch wird allein die Diskussion darüber unsere eigene Sicht auf uns selbst und damit auch auf unsere Arbeit in einem positiven Sinn verändern können.

Wir sollten uns dabei zwar bewusst machen, dass wir mit dem Startschuss, der nun gegeben wurde, keine Kurzstrecke beginnen, aber: Laufen wir los!